



SATZUNG

§ 1 Name

Die Gemeinschaft trägt den Namen GEDOK, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden, Regionalgruppe Freiburg e.V., abgekürzt GEDOK Freiburg.

Die Gemeinschaft ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau. Der Wirkungsbereich der GEDOK Freiburg erstreckt sich über Südbaden und grenzüberschreitend in die Regio.

§ 3 Zweck

Die GEDOK Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der GEDOK Freiburg ist die Förderung der Kunst und Kultur.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der künstlerischen Arbeit von Frauen,
- die Wahrnehmung der Interessen der Künstlerinnen in der Öffentlichkeit,
- die vom Netzwerk der Gemeinschaft getragene Unterstützung der Künstlerinnen untereinander sowie der Künstlerinnen mit den Kunstfördernden,
- die Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- die Organisation und Durchführung künstlerischer und informativer Veranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen,
- die Vergabe von Preisen für hervorragende Leistungen.

2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig, Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands oder andere Aktive können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten (als Honorar oder Ehrenamtspauschale), wenn es die wirtschaftliche Lage des Vereins erlaubt. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Über die Höhe der Vergütungen im Rahmen von Projekten entscheidet der Gesamtvorstand bei Verabschiedung der internen Finanzierungspläne.

3. Die Gemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht Künstlerinnen sowie Kunstfördernden offen. Der Antrag auf Aufnahme in die GEDOK Freiburg erfolgt schriftlich.
2. Die Aufnahme der Künstlerinnen setzt die Beurteilung durch eine spartenspezifische Fachjury voraus; beschlossen wird sie durch den Vorstand. Spartenübergreifend tätige Künstlerinnen werden durch eine entsprechend besetzte Fachjury beurteilt. Die Mitglieder der Jury für Neuaufnahmen werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig, die Amtszeit jedes Mitglieds der Aufnahmejury sollte allerdings in der Regel 6 Jahre nicht überschreiten. Fehlt es an einer gewählten Jury entscheidet der Vorstand nach Beratung mit Mitgliedern der zuständigen Sparte über die Aufnahme.
3. Über die Aufnahme der Kunstfördernden entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft in der GEDOK Freiburg begründet zugleich die Mitgliedschaft im Dachverband, GEDOK, Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstfördernden e.V., der auf Bundesebene die Interessen der GEDOK Regionalgruppen vertritt. Das Verbandslogo und die Schreibweise des Namens GEDOK in Großbuchstaben – beides rechtlich geschützt - ist für alle Mitglieder verbindlich.
5. Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung zur Entrichtung eines Jahresbeitrags.
6. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen den Beitrag bis zur Höhe des Bundesbeitrags zu ermäßigen.
8. Der Beitrag soll in der Regel per SEPA-Lastschrift eingezogen werden. Andere Zahlungsmethoden sind in Ausnahmefällen zulässig. Bei nicht fristgemäßem Eingang bis spätestens zum Ende des ersten Quartals eines Jahres wird eine Verzugsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Erklärung muss spätestens vier Wochen vorher einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zugegangen sein.
2. durch Ausschluss, falls das Mitglied die Interessen der Gemeinschaft schädigt. Hiergegen ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Als Schädigung wird unter anderem betrachtet, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht gezahlt wird. Eine entsprechende Mahnung hat zu erfolgen, unterbricht aber nicht die laufende Zweijahresfrist.

3. Die Berufung ist mit einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich zu beantragen und wird bei der folgenden Mitgliederversammlung behandelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe der GEDOK Freiburg sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Fachbeirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands eine Mitgliederversammlung (MV) statt, die den Tätigkeits- und den Kassenbericht sowie die Berichte der Fachbeirätinnen entgegennimmt, die Kassenprüferinnen wählt, die Entlastung des Vorstands vornimmt und die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließt.
2. Die MV wird durch schriftliche Mitteilung mit Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Anträge müssen zwei Wochen vor der MV in schriftlicher Form bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingehen.
3. Eine Vorsitzende leitet die MV. Die Beschlüsse der MV sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und von einer Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
4. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es die Interessen der GEDOK Freiburg erfordern oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder schriftlich von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
5. Die MV wählt alle drei Jahre den geschäftsführenden Vorstand in geheimer Wahl. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die MV bestimmt aus ihren Reihen für die Dauer der Vorstandswahl ein Mitglied für die Wahlleitung.
6. Gleichzeitig mit der Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt die Wahl von zwei Schriftführer/innen, die Mitglieder des Vorstands sind, sowie den Fachbeirätinnen, indem die Fachgruppe jeder Sparte für sich ihre Vertreterinnen wählt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig die Kassenprüfer/innen, deren Amtszeit der Wahlperiode des Vorstands entspricht.
8. Die MV wählt die Delegierte(n) für die Bundesmitgliederversammlung - ihre Zahl hängt von der Größe der Regionalgruppe Freiburg ab und beauftragt die Vorsitzenden, dieses Recht zur Stimmabgabe in einer Vollmacht zu bestätigen. Die Vollmacht ist jeweils vor Beginn einer Bundesmitgliederversammlung vorzulegen.
9. Mitglieder, die verhindert sind, ihr Stimmrecht bei Wahlen persönlich auszuüben, können dieses auf jedes andere stimmberechtigte Mitglied der GEDOK Freiburg übertragen.
Die Übertragung muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Das Schriftstück ist bei Abgabe der Stimme vorzulegen. Jedes abstimmende Mitglied darf nur eine Stimmübertragung vorlegen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, zwei Schriftführer/innen und dem Fachbeirat. Er kann um zwei bis fünf Mitglieder mit Sonderaufgaben wie zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Projektleitung erweitert werden.
2. Die drei Vorsitzenden und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind der geschäftsführende Vorstand. Sie vertreten die GEDOK Freiburg e.V. gerichtlich und außergerichtlich; jede/r ist einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er tritt mit den SchriftführerInnen und den Mitgliedern des Fachbeirates nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestellen. Dessen Amtszeit endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstands.
5. Die Amtszeit des Vorstands dauert bis zu der Wahl eines neuen Vorstands an.

§ 10 Fachbeirat

Der Fachbeirat wird gebildet von den Fachbeirätinnen jeder Sparte. Die Künstlerinnen jeweils einer der in der GEDOK Freiburg vertretenen Sparten bilden eine Fachgruppe und wählen aus ihren Reihen eine oder mehrere Fachbeirätinnen. Der Fachbeirat konzipiert und organisiert Projekte, Ausstellungen und Veranstaltungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung mitgeteilt werden. Die jeweilige Satzung sowie Satzungsänderungen sind dem Vorstand des Dachverbands schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der GEDOK Freiburg kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der GEDOK Freiburg oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an das Freiburger Frauenhaus „Trägerverein des Frauenhauses: Frauen- und Kinderschutzhaus, Freiburg, e.V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen.

Freiburg im Breisgau, den 07. Mai 2018

(Neufassung der Satzung vom 07.05.2018, 13. Mai 2013 / 10.Mai 2010 / 27.April 2009 / 21. März 2003 / 4. Februar 1982, in der erweiterten Fassung der Satzung vom 30. April 1985)